

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

68. Jahrgang

Viersen, 09. Februar 2012

Nummer

4

Inhaltsverzeichnis:

Kreis: Nachfolge ausgeschiedenes Kreistagsmitglied	77
Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	78
Feststellung der Eröffnungsbilanz	78
Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	81
Bau einer Fischaufstiegsanlage am Ferkenbruch und Umlegung des Unteren Mühlenbaches in Nettetal	81
Öffentliche Zustellungen	82
Öffentliche Zustellung	83
Grefrath: 3. Änderung Bebauungsplan Gr 6 "An der Dorenburg"	83
Kempen: Ersatzbestimmung für einen Vertreter des neuen Rates der Stadt Kempen	85
Nettetal: Beteiligungsbericht	85
Niederkrüchten: Auslegung Beteiligungsbericht	85
Auslegung Haushaltssatzung	86
Viersen: Ungültigkeitserklärung Dienstaussweis	86
Öffentliche Zustellung Bußgeldbescheid	86
Sonstige: Jagdgenossenschaft Viersen-Dülken	87
Jagdgenossenschaft Alt-Viersen	87
Jagdgenossenschaft Bracht	88
Jagdgenossenschaft Vorst-Kehn	89
Jagdgenossenschaft Grefrath-Ost	90

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Feststellung der Nachfolge für das ausgeschiedene Kreistagsmitglied Martin Beyel

Das Kreistagsmitglied Herr Martin Beyel scheidet zum 01. Februar 2012 durch Verzicht aus dem Kreistag des Kreises Viersen aus.

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes habe ich festgestellt, dass nach dem Verzicht der Frau Maria Dittrich, Boisheimer Str. 196, 41751 Viersen,

Herr
Christoph Szallies
Dorfstraße 43
41372 Niederkrüchten

als nächster Listennachfolger des Herrn Beyel für den Kreistag des Kreises Viersen bestimmt ist.

Gegen diese Entscheidung kann binnen eines Monats beim Kreiswahlleiter Einspruch eingelegt werden.

Viersen, den 25.01.2012

Der Kreiswahlleiter:
gez.
Dr. Coenen

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 77

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115 Mo.– Fr. 08.00 – 18.00 Uhr im gesamten Kreis Viersen*.



* aus Festnetz der Deutschen Telekom 7 Cent/min., andere Festnetze und Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

ZA 2 – 57.01.59 – 02/12 (B)

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herr Mathias Link,
wohnhaft Goudenregenstraat 13 in 4537 TJ Terneuzen
(Niederlande)

wird aufgefordert, sich zum Abholen seines Fahrzeuges, Pkw, Opel Astra, NB-HJ-97, umgehend zu melden.

Da der Aufenthalt unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden.

Viersen, 02.02.2012

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde Viersen
Im Auftrag
gez. Alberts

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 78

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Feststellung der Eröffnungsbilanz des Kreises Viersen zum 01.01.2009 und Entlastung des Landrates

Der Kreistag des Kreises Viersen hat in seiner Sitzung am 15.12.2011 gem. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 539) i. V. m. § 92 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 539), die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte sowie von der WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testierte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt.

Die Mitglieder des Kreistages des Kreises Viersen haben mit Beschluss vom 15.12.2011 dem Landrat gem. § 53 Abs 1 KrO NRW i. V. m. § 92 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW die Entlastung erteilt.

Die Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen ist der Regierungspräsidentin der Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde gem. § 92 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW mit Schreiben vom 05.01.2012 angezeigt worden.

Die nachfolgende Eröffnungsbilanz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aktiva

1.	Anlagevermögen		327.236.120,95 €
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände		5.187.565,49 €
1.2	Sachanlagen		200.241.021,41 €
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	3.657.824,30 €	
1.2.1.1	Naturschutzflächen (Grünflächen)	1.025.018,35 €	
1.2.1.2	Landwirtschaftliche Nutzflächen (Ackerland)	2.560.490,65 €	
1.2.1.3	Wald, Forsten	29.315,30 €	
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	43.000,00 €	
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	99.663.196,76 €	
1.2.2.2	Schulen	52.045.514,48 €	
1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und andere Betriebsgebäude	47.617.682,28 €	
1.2.3	Infrastrukturvermögen	82.838.369,32 €	
1.2.3.1	Grund und Boden	10.397.456,60 €	
1.2.3.2	Brücken, Tunnel und sonstige Bauten	2.514.752,00 €	
1.2.3.5	Straßennetz, Wege, Plätze & Verkehrslenkungsanlagen	69.926.160,72 €	
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	6.553,57 €	
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	6.550.200,00 €	
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.167.457,60 €	
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.592.817,53 €	
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	764.602,33 €	
1.3	Finanzanlagen		121.807.534,05 €
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	94.231.029,72 €	
1.3.2	Beteiligungen	10.133.064,04 €	
1.3.3	Sondervermögen	581.406,40 €	
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	3.509.004,00 €	
1.3.5	Ausleihungen	10.353.029,89 €	
1.3.5.1	an verbundene Unternehmen	0,00 €	
1.3.5.2	an Beteiligungen	0,00 €	
1.3.5.3	an Sondervermögen	0,00 €	
1.3.5.4	Sonstige Ausleihungen	10.353.029,89 €	
1.3.6	Sonstige Finanzanlagen	3.000.000,00 €	
2.	Umlaufvermögen		11.458.941,88 €
2.1	Vorräte		7.699,78 €
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	7.699,78 €	
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		7.358.687,40 €
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	6.739.820,89 €	
2.2.1.1	Gebühren	463.322,98 €	
2.2.1.3	Steuern	1.619,98 €	
2.2.1.4	Forderungen aus Transferleistungen	2.305.097,96 €	
2.2.1.5	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	3.969.779,97 €	
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	516.842,93 €	
2.2.2.1	Forderungen gegen privaten Bereich	209.802,51 €	
2.2.2.2	Forderungen gegen öffentlichen Bereich	307.040,42 €	
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	102.023,58 €	
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens		0,00 €
2.4	Liquide Mittel		4.092.554,70 €
3.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten		18.246.418,19 €
Bilanzsumme Aktiva			356.941.481,02 €

Passiva

1.	Eigenkapital		72.607.821,20 €
1.1	Allgemeine Rücklage	48.410.000,00 €	
1.3	Ausgleichsrücklage	<u>24.197.821,20 €</u>	
2.	Sonderposten		119.823.101,49 €
2.1	für Zuwendungen	102.921.761,64 €	
2.3	für den Gebührenaussgleich	22.939,60 €	
2.4	Sonstige Sonderposten	<u>16.878.400,25 €</u>	
3.	Rückstellungen		116.699.843,04 €
3.1	Pensionsrückstellungen	102.392.275,00 €	
3.2	Rückstellungen für (Deponien und) Altlasten	2.210.000,00 €	
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	0,00 €	
3.4	Sonstige Rückstellungen	<u>12.097.568,04 €</u>	
4.	Verbindlichkeiten		35.651.581,03 €
4.1	Anleihen	0,00 €	
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	31.018.845,23 €	
4.2.1	von verbundenen Unternehmen	0,00 €	
4.2.2	von Beteiligungen	0,00 €	
4.2.3	von Sondervermögen	0,00 €	
4.2.4	vom öffentlichen Bereich	26.490.148,74 €	
4.2.5	vom privaten Kreditmarkt	<u>4.528.696,49 €</u>	
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00 €	
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich	180.749,10 €	
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	983.138,93 €	
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	495.421,81 €	
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	<u>2.973.425,96 €</u>	
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten		12.159.134,26 €
	Bilanzsumme Passiva		356.941.481,02 €

Die Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen (Anhang, Lagebericht und der volle Wortlaut des Bestätigungsvermerkes) liegt gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 92 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW ab sofort im Kreishaus, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Raum 2302 während der Dienststunden bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2010 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Viersen, den 05.01.2012

Der Landrat
Im Auftrag
gez. H o r s t e r

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 78

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 06.10.2011 (BGBl. I S. 1986,1990) über die Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht

Antrag des Herrn Ulrich Kreuzberger vom 31.03.2010 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Herr Ulrich Kreuzberger, Rosenweg 8, 78655 Dunningen-Seedorf, beantragt die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Windenergie-Anlage auf dem Grundstück Bergkamp in 47929 Grefrath, Gemarkung Grefrath, Flur 29 Flurstück 104.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen

1. die Errichtung und den Betrieb einer Windenergie-Anlage mit einer Nabenhöhe von 97,5 m und einem Rotordurchmesser von 82 m sowie einer Nennleistung von 2300 kW,
2. den Einbau einer Trafostation mit Mittelspannungsschaltanlage im Turmfuß mit einer Nennleistung von 2,5 MVA,
3. die Versiegelung von 201 m² Ackerfläche.

Gemäß § 3c UVPG in Verbindung mit der Ziffer 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall ergab die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Viersen, 26.01.2011

gez.
Ottmann

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 81

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94) über die Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht

Bau einer Fischaufstiegsanlage am Ferkensbruch und Umlegung des Unteren Mühlenbaches in Nettetal

Der Nettverband beantragt die Genehmigung des Planes zum Bau einer Fischaufstiegsanlage am Ferkensbruch und die Umlegung des Unteren Mühlenbaches in Nettetal. Ziel dieser Planung ist, durch den Bau einer Fischaufstiegsanlage an der Stauanlage Ferkensbruch die Durchgängigkeit für die in der Nette lebenden aquatischen Lebensgemeinschaften zu erreichen. Für die Realisierung dieser Maßnahme ist eine Verlegung des Mündungsbereiches des Mühlenbaches erforderlich, was gleichzeitig auch das Gewässer ökologisch aufwertet.

Für die Maßnahme ist gem. §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 zum UVPG dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund Vorprüfung des Einzelfalls erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei dieser Vorprüfung sind die in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu beachten.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Der Bau der Fischaufstiegsanlage wird für verschiedene Fischarten, insbesondere für den Aal, den Auf- und Abstieg im Gewässer ermöglichen unter Sicherstellung eines schadlosen Hochwasser-

abflusses und unter Erhalt der ökologisch wertvollen Uferbereiche am westlichen Ufer des Ferkesbruch. Durch die Einbeziehung des Mühlenbaches wird der ökologische Gesamtwert des Vorhabens deutlich gesteigert. Neben der Wiederherstellung der Durchgängigkeit findet auch eine Umsetzung der EG - WRRL im hydromorphologischen Bereich statt. Die Plangenehmigung wird erteilt, Belange des Landschafts- und Gewässerschutzes werden über Nebenbestimmungen zur Plangenehmigung geregelt.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das vorgenannte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Viersen, 16.01.2012

gez. Ottmann

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 81

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Bartolomiej Luby**, letzte bekannte Anschrift: **Wroclaw**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **14.12.2011** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/ro,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 11:30 Uhr sowie montags und mitt-

wochs in der Zeit von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 30.01.2012

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Thoma-Wankum

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 82

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und
Straßenverkehr vom 01.12.2011
- Aktenzeichen 03260192735/mö
gegen:**

Herrn
Johannes De Bie
C/o Fa. Add Food Service GmbH
An der Hansalinie 48 - 50
59387 Ascheberg

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen

und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 30.01.2012

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Pulter

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 82

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und
Straßenverkehr vom 31.05.2011
- Aktenzeichen 03240180919/sie
gegen:**

Herrn
Atilla Varga
Bachstraße 134
41239 Mönchengladbach

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0115 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 25.01.2012

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Pulter

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 83

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

3. Änderung des Bebauungsplanes Gr 6 „An der Dorenburg“; hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Im Verfahren zur Änderung des o. a. Bebauungsplanes wird die Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Planungsanlass ist die Erweiterung der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Museum“ für die Realisierung eines Eingangsgebäudes des Niederrheinischen Freilichtmuseums.

Die Planunterlagen können in der Zeit vom 21.02. bis 09.03.2012 im Bauamt der Gemeinde Grefrath, Rathaus Oedt, Johannes-Girmes-Str. 21, Zimmer 8, während der Dienststunden, und zwar montags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, eingesehen werden.

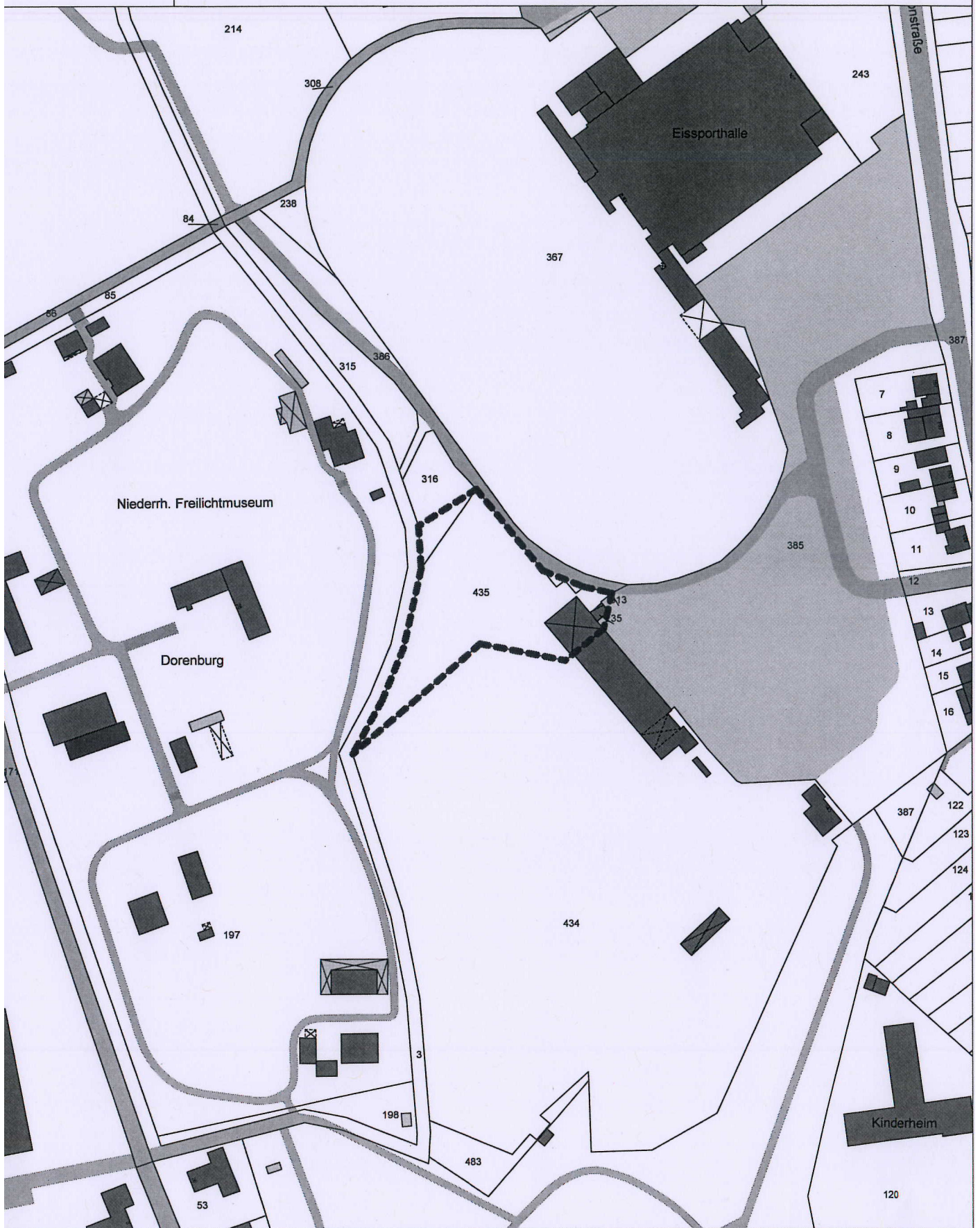
Bei der Einsichtnahme besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist nachstehend abgedruckt.

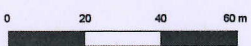
Grefrath, den 31.01.2012

Der Bürgermeister
Lommetz

**Geltungsbereich der 3. Änderung des
Bebauungsplanes Gr 6 „An der Dorenburg“**



1 : 2000



Bekanntmachung der Stadt Kempen

über die Ersatzbestimmung für einen Vertreter

des neuen Rates der Stadt Kempen

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NRW S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2011 (GV NRW S. 238), stelle ich fest:

1. Herr Stadtverordneter Martin Debener, Auguste-Tibus-Str. 6, Kempen, hat sein Mandat als Mitglied des Rates der Stadt Kempen zum 29.02.2012 niedergelegt.
2. Aus der Reserveliste der Partei „Bündnis 90/Die Grünen“ rückt nunmehr

Herr Martin Beyel,
Studentenacker 15, Kempen

ab 01.03.2012 in den Rat der Stadt Kempen ein.

Gegen diese Feststellung kann gem. § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter in Kempen, Rathaus, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Kempen, 19.01.2012

Der Bürgermeister
-Wahlleiter-

gez.
(Rübo)

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 85

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Die Stadt Nettetal hat gemäß § 117 GO NRW für das Geschäftsjahr 2009 den Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts (Beteiligungsbericht 2009) erstellt.

Der Bericht enthält Erläuterungen zu der wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung, insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, Beteiligungsverhältnisse und Zusammensetzung der Organe der Beteiligungen.

Der Beteiligungsbericht ist dem Rat und den Einwohnern zur Kenntnis zu bringen. Die Einsicht in den Bericht ist jedermann gestattet. Er kann im Rathaus, Nettetal – Lobberich, Doerkesplatz 11, Zimmer 337 – 339, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.30 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Nettetal, den 31.01.2012

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Müller
Stadtkämmerer

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 85

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

über die Auslegung des Beteiligungsberichtes nach § 117 Abs. 2 GO NRW

Der Bericht über Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen liegt gemäß § 117 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666); zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), ab dem 14. Februar 2012 während der Dienststunden im Rathaus in Niederkrüchten-Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 28, öffentlich aus.

Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme der Einwohner und Abgabepflichtigen in der Gemeinde Niederkrüchten wird gemäß § 117 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

Niederkrüchten, den 2. Februar 2012

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Blech

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 85

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Niederkrüchten für das Haushaltsjahr 2012 mit den dazugehörigen Anlagen kann gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), ab dem 14. Februar 2012 für die Dauer des Beratungsverfahrens (bis zur Sitzung des Rates der Gemeinde Niederkrüchten am 27. März 2012) innerhalb der Dienstzeiten im Rathaus in Niederkrüchten-Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 28, eingesehen werden.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Über diese Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in öffentlicher Sitzung.

Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeister in
41372 Niederkrüchten, Rathaus, Laurentiusstraße 19,
Zimmer 28, zu erheben.

Niederkrüchten, den 2. Februar 2012

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Blech

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 86

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der von der Stadtverwaltung Viersen für Herrn Günter Henskes am 31.03.2011
ausgestellte **Dienstausweis Nr. 51** ist in Verlust
geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Viersen, 25.01.2012

Günter Thönnessen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 86

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid vom 24.01.2012/FB30/I/32-33-10/ OWi Nr. 25/11/Mel

gegen Herrn Mehmet Irgat, * 24.07.1982, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt bei der Stadtverwaltung Viersen – Sicherheit und Ordnung – Am Alten Rathaus 1, 41751 Viersen, Zimmer 1 aus und kann vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, 24.01.2012

Stadt Viersen
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Melchers

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 86

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Viersen-Dülken

Einladung

An die Mitglieder der

Jagdgenossenschaft Viersen-Dülken

Die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Viersen-Dülken werden hiermit gem. § 7 der Satzung zu einer Genossenschaftsversammlung am Mittwoch, den 21. März 2012, 20 Uhr, in der Gaststätte „Zur Talquelle“, Schirick 34, 41751 Vie.-Dülken eingeladen.

Tagesordnung:

1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen sowie der von ihnen vertretenen Flächengrößen.
3. Genehmigung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 23. März 2011
4. Kassenbericht über das Geschäftsjahr 2011
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung
7. Beschluss über den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2012
8. Beschluss über die Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung 2012
9. Wahl von 2 Kassenprüfern und deren Stellvertreter
10. Verschiedenes

Die Jagdgenossen, die am Erscheinen gehindert sind, können sich nach § 7 der Satzung der Jagdgenossenschaft durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher vor Beginn der Versammlung vorzulegen.

Viersen-Dülken, den 24. Jan. 2012

Der Jagdvorsteher

gez. Bernd Fitzen

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 87

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Alt-Viersen

Einladung

Die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Alt-Viersen werden hiermit zu einer Genossenschaftsversammlung am Mittwoch, den 07.03.2012 , 20.00 Uhr in das Restaurant „Zur Eisernen Hand“ , 41748 Viersen, Zur Eisernen Hand 1, eingeladen.

Tagesordnung:

1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen so wie der von Ihnen vertretenen Flächengrößen
3. Genehmigung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 23.03.2011
4. Jahresrechnung 2011/2012
5. Bericht der Rechnungsprüfer
6. Entlastung des Vorstandes, der Geschäfts- und Kassenführung
7. Wahl der Rechnungsprüfer
8. Beschluss über Haushaltsplan und Haushaltsatzung 2012/2013
9. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung 2012/2013
10. Verschiedenes

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Jeder Jagdgenosse kann sich hier durch eine andere volljährige und geschäftsfähige Person vertreten lassen. Insgesamt dürfen nicht mehr als drei Jagdgenossen vertreten werden. Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen.

Jagdgenossen, deren eigener Grundbesitz 1/3 der gesamten Grundfläche der gemeinschaftlichen Jagdbezirks übersteigt, können andere Jagdgenossen nicht vertreten. Die von einem Jagdgenossen vertretene eigene Grundfläche zuzüglich der Grundflächen der von Ihnen vertretenen Jagdgenossen darf 1/3 der Grundfläche der gemeinschaftlichen Jagdbezirks nicht übersteigen.

Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden vor Beginn der Genossenschaftsversammlung vorzulegen ist.

Viersen, den 31.01.2012

Der Jagdvorstand:
Georg Rauen, Vorsitzender

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 87

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Bracht

Haushaltssatzung

der Jagdgenossenschaft Bracht/Ndrh. für das Geschäftsjahr 2012/13

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1978 (GV NW S. 318) hat die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Bracht/Ndrh. am 15. Januar 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2012/13 wird in der

Einnahme auf 45.500,-- EURO

Ausgabe auf 45.500,-- EURO

festgesetzt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2012/13 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 27. Februar 2012 bis zum 02. März 2012 während der Dienststunden (montags-freitags von 8.30-12.30 Uhr und montags, dienstags, mittwochs und donnerstags von 13.30-15.00 Uhr) im Rathaus Brüggen, Klosterstraße 38, Zimmer 109 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

41379 Brüggen, den 15. Januar 2012

Der Jagdvorstand

Heiner Meevissen

Vorsitzender

Heinz-Gerd Mertens

Beisitzer

Hans-Peter Gendrisch

stellv. Beisitzer

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Vorst-Kehn

Jagdgenossenschaft
Vorst-Kehn

Tönisvorst, 01. Febr. 2012

An alle
Mitglieder der
Jagdgenossenschaft
Vorst - Kehn

EINLADUNG

zur ordentlichen Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Vorst-Kehn am

Dienstag, den 06. März 2012 um 20.00 Uhr

in der Gaststätte „Tafelsilber“, Anrather Str. 88, in Tönisvorst-Vorst.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Versammlung
3. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen sowie der von ihnen vertretenen Flächen
4. Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der letzten Versammlung
5. Kassenbericht für die Jahre 2007 - 2011
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
8. Neuwahl des Jagdvorstandes, der Kassierer und Schriftführer
9. Wahl der Kassenprüfer
10. Beschlussfassung über den Haushaltsplan für die Jahre 2013 bis 2016
11. Verschiedenes

Jeder Jagdgenosse **eine Stimme** hat. Er kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens **einen Jagdgenossen vertreten**.

Mit freundlichen Grüßen

Jagdgenossenschaft
Vorst-Kehn

gez.: Christoph von Danwitz (Jagdvorsteher)

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Grefrath-Ost

über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-Ost für das Geschäftsjahr 2012/2013.

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-Ost für das Geschäftsjahr 2012/2013 liegt aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV NW 1995 S. 2) – in der z.Z. geltenden Fassung - in der Zeit vom 23.02. bis 08.3.2012 während der Dienststunden im Rathaus Grefrath, Rathausplatz 3, Zimmer 30, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können die Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-Ost ab dem 23.02.2011 innerhalb einer Frist von 14 Tagen Einwendungen erheben.

Diese können schriftlich an den Jagdvorstand oder mündlich beim Schriftführer, Rathaus Grefrath, Zimmer 30, zur Niederschrift erklärt werden.

Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaft in öffentlicher Sitzung, die am 26. 03. 2012 in der Bahnhofsgaststätte Mülhausen, Hauptstraße , stattfindet.

Grefrath, den 03.02.2012

gez.
Hauser
Vorsitzender des Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 90

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Grefrath-Ost

EINLADUNG

Hiermit lade ich die Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-Ost in Grefrath zu einer öffentlichen Jagdgenossenschaftsversammlung ein, die am

**Montag, dem 26. März 2012, um 19.30 Uhr
in der Bahnhofsgaststätte Mülhausen,
Hauptstraße**

stattfindet.

Tagesordnung:

1. Verlesen der Niederschrift der letzten Genossenschaftsversammlung
2. Geschäftsbericht
3. Kassenbericht
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Beschluss der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2011/2012
7. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertreter
8. Erlass der Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2012/2013
9. Beschluss des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2012/2013
10. Verteilung der Erträge an die Jagdgenossen
11. Verschiedenes

Die Jahreshauptversammlung 2011 hatte beschlossen, dass zum Abschluss der diesjährigen Versammlung ein gemeinsames Essen stattfinden wird. Alle Teilnehmer erhalten ein Schnitzel mit Pommes-Frites und Salat.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß

- a) keine besondere Einladung zu dieser Versammlung an die außerhalb der Gemeinde Grefrath wohnenden Jagdgenossen ergeht,
- b) die Jagdgenossenschaftsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Jagdgenossen beschlußfähig ist,
- c) jeder Jagdgenosse sich durch eine volljährige geschäftsfähige Person unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen kann; der bevollmächtigte Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten.

Grefrath, den 02. Februar 2012

gez.
Hauser
Vorsitzender

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 90

Herausgeber: Der Landrat des Kreises
Viersen - Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,

41747 Viersen, Tel. (02162) 39 - 1027

E-Mail: Amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen
- Katasteramt -

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat

Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen